

3 C 252/13 (09)

Verkündet am 10.03.2014

Schmitt, Richter am Amtsgericht
als Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Merzig



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Niehus & Ruppel, Gerbermühlstraße 9,
60594 Frankfurt

Geschäftszeichen: 444/13NN03

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Merzig

auf die mündliche Verhandlung vom .20
durch den Richter am Amtsgericht Schmitt

für R e c h t erkannt:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 612,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins aus je 0,50 € seit dem 02.03.2013, aus 55,50 € seit 02.04.2013 sowie aus 556,00 € seit dem 02.05. 2013 sowie 110,40 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins seit 09.08.2013 zu zahlen.**
2. **Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**
Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt ein Fitness-Studio in Hofheim. Am 12.03.2012 schlossen der Beklagte und die Klägerin mit Wirkung ab 01.04.2012 einen schriftlichen Nutzungsvertrag (Blatt 10 der Akten). Die Vertragsdauer betrug 23 Monate; das Vertragsverhältnis sollte sich um jeweils 12 Monate verlängern, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor dem entsprechenden Ablauf gekündigt würde. Das monatliche Nutzungsentgelt, welches jeweils zum 1. eines jeden Monats kostenfrei im Voraus eingehend bei der Klägerin per Lastschriften Einzug zu zahlen und fällig war, wurde mit 49,00 € vereinbart und erhöhte sich um jeweils 0,50 €/Monat zum 1. Januar eines jeden Jahres. Darüber hinaus ist in dem Vertrag weiter vereinbart:

»Gerät ein Nutzer mit der Zahlung von Nutzungsentgelt für 2 Monate oder mehr in Verzug, so ist das gesamte noch ausstehende Entgelt für die restliche Vertragslaufzeit bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt, sofort fällig und zu zahlen.«

Mit Schreiben vom 26.03.2013 kündigte der Beklagte das Nutzungsverhältnis. Der Beklagte widerrief die erteilte Einzugsermächtigung und zahlte im März 2013 lediglich 55,00 €. Ab April 2013 erbrachte er keine Zahlungen mehr. Der Beklagte wurde mehrfach von der Klägerin zur Zahlung aufgefordert, unter anderem mit Schreiben vom 23.03.2013. Hierfür begehrt die Klägerin die Erstattung von Mahnkosten in Höhe von 2,50 €. Wegen nicht eingelöster Rücklastschriften entstanden der Klägerin Kosten in Höhe von 7,00 €. Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.07.2013 wurde der Beklagten nochmals unter Fristsetzung zum 30.07.2013 erfolglos zur Zahlung aufgefordert.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte hätte bei Vertragsschluss auch eine kürzere Vertragslaufzeit (wenn auch zu einem höheren Monatsbeitrag) wählen können. Über die verschiedenen Möglichkeiten sei der Beklagte auch durch einen Mitarbeiter der Klägerin unter Vorlage einer Preisliste vor Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages informiert worden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 612,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins aus je 0,50 € seit dem 02.03.2013, aus 55,50 € seit 02.04.2013 sowie aus 556,00 € seit dem weiter Mai 2013 sowie 110,40 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins seit Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, das Arbeitsverhältnis, weswegen der Beklagte in Frankfurt gewohnt habe, sei von seinem Arbeitgeber zum 01.04.2013 gekündigt worden, so dass er berufsbedingt wieder nach Losheim am See habe zurückkehren müssen. Dort habe er eine neue Arbeitsstelle angetreten. Der Beklagte vertritt die Auffassung, die vorgegebene Vertragsdauer von 23 Monaten Verstoß gegen § 307 BGB. Auch die Kündigungsregelung im Vertrag stelle eine unangemessene Benachteiligung dar, weil eine fristlose Kündigung allein aus krankheitsbedingten Gründen möglich sei.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch in der Sache begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 612,00 € aufgrund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages über die Nutzung des Fitnessstudios der Klägerin.

Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wurde nicht durch die Kündigung des Beklagten zum Ablauf des 31.03.2013 beendet.

Zwischen den Parteien wurde wirksam eine Laufzeit von 23 Monaten in den von der Klägerin gestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, so dass eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ablauf des 28.02.2014 möglich war. Die Laufzeitvereinbarung von 23 Monaten verstößt nicht gegen § 309 Nr. 9 BGB. Die Vorschrift findet auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bereits keine Anwendung, weil es sich nicht um ein Vertragsverhältnis handelt, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand hat. Auf Gebrauchsüberlassungsverträge findet die Regelung grundsätzlich keine Anwendung (BGH NJW 2012, 1431). Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag über die Nutzung des von der Klägerin betriebenen Fitnessstudios ist jedoch als Gebrauchsüberlassungsvertrag zu qualifizieren. Nach dem Inhalt des schriftlichen Vertrages ist der Beklagte lediglich zur Nutzung der Geräte und der Räumlichkeiten der Klägerin berechtigt. Weitere Verpflichtungen der Klägerin, etwa zu Unterrichts- oder anderen Dienstleistungen, sieht der Vertrag nicht vor. Eine eventuell erforderliche Einweisung für die Nutzung der Geräte ist von der Klägerin lediglich als bloße vertragliche Nebenleistung geschuldet. Mithin ist der streitgegenständliche Vertrag über die Nutzung des Fitnessstudios der Klägerin als reiner Mietvertrag im Sinne von § 535 BGB einzustufen.

Ebenso wenig ist die Laufzeitvereinbarung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Zwar wurden in der Vergangenheit in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, welche Erstlaufzeiten durch vorformulierte Vertragsbe-

stimmungen in Sport- und Fitnessstudioverträgen der Inhaltskontrolle nach vorstehender Bestimmung standhalten. Der BGH hat jedoch in seiner Entscheidung vom 08.02.2012 (NJW 2012, 1431) festgestellt, dass entsprechende Verträge mit einer Restlaufzeit von bis zu 2 Jahren zulässig sind. Der streitgegenständliche Vertrag hat lediglich eine Laufzeit von 23 Monaten, so dass diese unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH nicht zu beanstanden ist.

Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wurde auch nicht durch außerordentliche Kündigung des Beklagten zum 01.04.2013 beendet. Denn ein wichtiger Grund im Sinne von § 314 Abs. 1 BGB, der den Beklagten zur Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt, liegt nicht vor. Die Anwendbarkeit von § 314 Abs. 1 BGB ist vorliegend nicht durch die Vertragsbestimmung Nr. 6 ausgeschlossen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Vertragsbestimmung lediglich die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung wegen Erkrankung regelt oder abschließend sämtliche wichtigen Gründe im Sinne von § 314 Abs. 1 BGB. Im 1. Fall kann der Nutzer wichtige Gründe, die außerhalb einer Erkrankung liegen, weiterhin geltend machen. Im 2. Fall verstößt die Regelung gegen § 307 Abs. 1 BGB, weil sie das Recht des Benutzers zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses unzulässig einschränkt (vergleiche hierzu BGH NJW 2012, 1431).

Der vom Beklagten angegebene Grund (Arbeitsplatzwechsel infolge Arbeitgeberkündigung und daraus resultierender Umzug) stellt kein wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Regelung dar. Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist, dass dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Dies ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Wird der Kündigungsgrund hingegen aus Vorgängen hergeleitet, die dem Einfluss des Kündigungsgegners entzogen sind und aus der eigenen Interessensphäre des Kündigenden herrühren, rechtfertigt dies nur in Ausnahmefällen die fristlose Kündigung (BGH, Urteil vom 11.11.2010, Aktenzeichen: III ZR 57/10; LG Gießen, Urteil vom 15.02.2012, Aktenzeichen 1 S 338/11). Danach hat der Nutzer eines Fitnessstudios, der das Trainingsangebot infolge Wohnsitzwechsels nicht mehr in Anspruch nehmen kann, zwar ein nachvollziehbares Interesse daran, dem Anbieter kein Entgelt mehr zu entrichten. Allerdings hat jedoch der Kunde, der einen längerfristigen Vertrag über die Erbringung

einer Leistung abschließt, grundsätzlich das Risiko zu tragen, diese aufgrund einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können. Aus diesem Grunde stellt ein Umzug, etwa aus familiärer oder beruflicher Veranlassung, prinzipiell keinen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung dar. Die Gründe für einen solchen Wohnsitzwechsel liegen allein in der Sphäre des Empfängers der Leistung und sind vom Anbieter nicht beeinflussbar (LG Gießen, a.a.O; a.A.: AG München, Urteil vom 17.12.2008, Aktenzeichen: 212 C 15.699/08; AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 29.10.1998, Aktenzeichen: 716 C 421/98).

Besondere Umstände, die hier ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Diese ergeben sich insbesondere auch nicht daraus, dass nach dem Sachvortrag des Beklagten sein damaliges Arbeitsverhältnis seitens des Arbeitgebers gekündigt wurde. Eine Arbeitgeberkündigung entstammt ebenfalls dem Risikobereich des Kunden, hier also des Beklagten. Hinzu kommt, dass letztlich nicht die Arbeitgeberkündigung die Ursache für die nicht mehr mögliche Nutzung der Leistungen der Klägerin ist, sondern die freie Willensentscheidung des Beklagten, eine neue Arbeitsstelle in Losheim am See (und nicht mehr in der Region des Fitnessstudios) anzunehmen.

Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit kommt auch nicht nach den Regelungen der Störung oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB in Betracht. Auch bei Anwendung der Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage ist zu beachten, dass grundsätzlich jede Partei ihre aus dem Vertrag ersichtlichen Risiken selbst trägt. Insbesondere kann derjenige, der die entscheidende Veränderung der Verhältnisse selbst bewirkt, hier also den Umzug, aufgrund dieser Änderung keine Rechte herleiten.

Nach alledem hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 28.02.2014. Nachdem der Beklagte mit der Zahlung eines Teils der Vergütung für März 2013 und der gesamten Vergütung für April 2013 gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verzug geraten war, wurde die gesamte Vergütung für die restliche Vertragslaufzeit ab Mai 2013 sofort zur Zahlung fällig. Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Darüber hinaus kann die Klägerin gemäß §§ 280 Abs. 1, 286 BGB die Erstattung vorgerichtlicher angefallener Mahnkosten in Höhe von 2,50 €, Rücklastschriftkosten in Höhe von 7,00 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € verlangen. Entgegen dem Sachvortrag des Beklagten hat der Beklagte weder die Einzugsermächtigung widerrufen noch angekündigt, eingezogene Lastschriften rückgängig zu machen. Die Erstattungsfähigkeit der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten scheidet nicht daran, dass der Beklagte zuvor unmissverständlich deutlich gemacht hätte, die streitgegenständliche Forderung auf keinen Fall ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe zu erfüllen. Jedenfalls lässt sich aus dem zur Akte gereichten vorgerichtlichen Schriftverkehr keine entsprechende Ankündigung des Beklagten entnehmen.

Der Zinsanspruch der Klägerin hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 108 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Schmitt,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Merzig, 11.03.2014


Altpeter, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

